

Anspannungsgrundsatz und Frist für die Arbeitsplatzsuche

Die Frist für die Arbeitsplatzsuche, also das Auffinden eines neuen Arbeitsplatzes soll im Allgemeinen 3 bis 6 Monate nicht überschreiten.

Arbeitsplatzverlust und Wiedereingliederung:

Dem UHPf ist auch bei selbstverschuldetem Arbeitsplatzverlust eine Mindestzeit zur Wiedereingliederung an einem Arbeitsplatz zuzubilligen; diese Frist darf drei Monate nicht überschreiten.
